

Umsetzung von Wasserbauvorhaben aus Sicht des Auftraggebers – Bewältigung der Schwierigkeiten oder Verzicht

Andreas Rudolf

Zusammenfassung

Der Beitrag beleuchtet die Veränderungen und die Anforderungen eines Bauherrn bei der Projekt-
abwicklung von Wasserbauvorhaben in den letzten 15 Jahren. Dabei wird an einem aktuellen
Planungsbeispiel für ein Hochwasserrückhaltebecken im Harz die Komplexität aufgezeigt, mit
denen heute der Bauherr bei der Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere schon bei der
Planung konfrontiert wird. Die Ergebnisse des Vergleiches der vorhandenen Randbedingungen
mit den Anforderungen führen dann zu Vorschläge und Denkansätze für die Verbesserung der
Situation. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es zunehmend schwieriger wird, überhaupt noch
Projekte zu realisieren. Die Gesetzgebung der Europäischen Union, des Bundes und der Länder
und die gesellschaftlichen Randbedingungen schaffen immer wieder neue Herausforderungen,
denen sich Bauherren, Ingenieurbüros aber auch Genehmigungsbehörden stellen müssen. Es ist
und bleibt schwierig, weiterhin Vorankommen und Entwicklung zu gewährleisten.

1 Veranlassung und Vorstellung Talsperrenbetrieb

Der Talsperrenbetrieb (TSB) Sachsen-Anhalt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, welche
zurzeit 32 als Talsperren klassifizierte Stauanlagen in Sachsen-Anhalt betreibt. Davon befindet
sich der überwiegende Teil im Harz, dem höchsten Mittelgebirge in Norddeutschland mit dem
1142 m Brocken.

Der Talsperrenbetrieb ist eine 100% - ige Tochter des Landes, wurde 1991 gegründet und erhielt
1999 die rechtliche Selbstständigkeit mit Bildung einer Anstalt des Öffentlichen Rechts. Die
Ursprünge lagen in Abteilungen der jeweiligen staatlichen Umweltämter in Magdeburg und Halle,
die bis zu diesem Zeitpunkt den Betrieb der Talsperren wahrnahmen.

Derzeit arbeiten im TSB 65 Mitarbeiter, davon 28 in der Verwaltung. Die Struktur gliedert sich in
2 Geschäftsbereiche, denen jeweils ein Leiter vorsteht. Im Geschäftsbereich Bau, Betrieb und
Bauwerksüberwachung sind 3 Fachbereiche angesiedelt, eines davon das Sachgebiet Planung
und Bau. Dieser wickelt als Bauherr die gesamten Planungs- und Baumaßnahmen ab. Dafür
werden die Planungen und Bauleistungen in der Regel an Dritte vergeben.

Der Autor, studierte Wasserbau bis 1990 an der TU Dresden und ist seit 15 Jahren im Sachgebiet
Planung und Bau beschäftigt.

In den letzten 10 Jahren haben sich die Anforderungen an die Projektabwicklung, insbesondere
bei der Planung von Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen massiv geändert. Stand in den
90er Jahren des vorherigen Jahrhunderts im Wesentlichen die technische Planung im Mittel-
punkt, beherrschen heute naturschutzfachliche Belange in extremer Tiefe sämtliche Planungspro-
zesse. Dies verursacht andere Anforderungen an die verantwortlichen Projektbearbeiter beim
Bauherrn, die anschließend näher beleuchtet werden. Dabei wird auch auf die beeinflussenden
Randbedingungen eingegangen.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgenden Punkte nicht zwingend verallgemeinert werden sollten. Sie stellen die Situation aus Sicht des Autors dar.

2 Projektentwicklung am Beispiel HRB Straßberg

2.1 Veranlassung

Im Nachfolgenden wird für das HRB Straßberg der Prozess von Planungsbeginn bis zur Einreichung der Genehmigung betrachtet.

Das Land Sachsen-Anhalt hat nach dem Hochwasser 1994 (lokales Ereignis mit erheblichen Millionen-Schäden im Harz) sowie nach dem deutschlandweiten Hochwasserereignis 2002, die Hochwasserschutzkonzeption des Landes (HWSK LSA) bis 2010, inzwischen fortgeschrieben für den Zeitraum bis 2020, aufgestellt. Bestandteil des technischen Hochwasserschutzes, eine der Säulen, neben Hochwasservorsorge und Hochwassermanagement sind für das Land 4 Grüne Hochwasserbecken, davon 2 an der Selke. Eine der beiden Anlagen ist das HRB Straßberg, welches sich u.a. in einem FFH-Gebiet befindet.

2.2 Absperrbauwerk

Das Absperrbauwerk ist eine Kombination aus Damm- und Massivbauwerk. Im Mauerbereich sind sämtliche Betriebseinrichtungen, die Gewässerdurchführung und der Durchlass für eine Schmalspurbahn konzentriert.

Die nachfolgenden Abbildungen geben davon einen Eindruck.

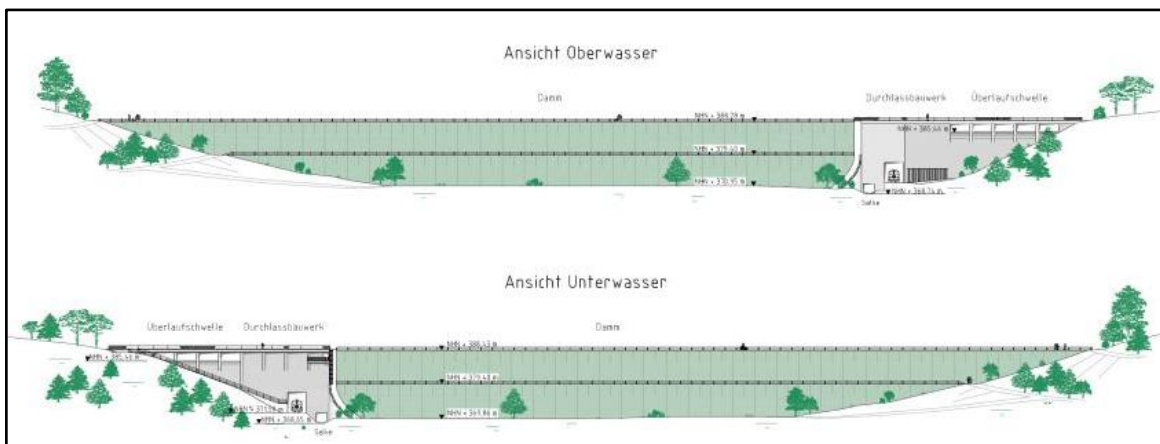


Abb. 1 Ansichten Absperrbauwerk (Planung BCE Erfurt)

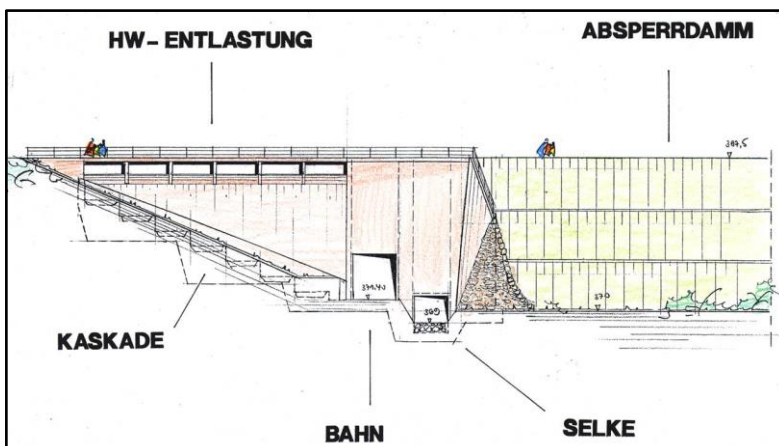


Abb. 2 Ansicht Massivbauwerk (Planung BCE Erfurt)

2.3 Projektablauf

Im Jahr 2004 erfolgte für das HRB Straßberg die Durchführung des Scoping - Termins nach UVP-Gesetz, vorangegangen war die Aufstellung des Hochwasseraktionsplanes für das gesamte Flussgebiet. Dabei wurden 9 verschiedene Varianten zur Erreichung des Hochwasserschutzes für ein HQ 100 untersucht und die aus wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht sowie unter Berücksichtigung des Naturraumverbrauches die Vorzugsvariante ermittelt. Erforderliche Planungsinhalte gemäß FFH-Richtlinie und die Belange des Artenschutzes waren nur in Ansätzen enthalten. Die heute mit maßgebenden Vorschriften wie Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) waren noch nicht existent. Sie sind jedoch heute mit Ihren Konsequenzen immer mehr in den Fokus gerückt und müssen berücksichtigt werden.

Die Planung wurde mit Einreichen der Unterlagen im Oktober 2013 abgeschlossen, jedoch ist nach Auslegung in den betroffenen Orten und der Beteiligung von Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden eine umfangreiche Ergänzung notwendig. Dies ist zum einen dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten von europäischen und deutschen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien geschuldet zum anderen auch dem stetigen und sehr dynamischen Wissenszuwachs durch Entscheidungen europäischer und deutscher Gerichte. Diese Ergänzung mit mehreren tausend Seiten erhöht die Ordneranzahl je Genehmigungs exemplar um 1/3.

In dem Planfeststellungsverfahren werden alle notwendigen Entscheidungen gebündelt. Neben dem Bau und Betrieb des HRB betrifft es auch sämtliche damit zusammenhängende Folgemaßnahmen wie die Seitenentnahme für das Dammbaumaterial, die Umverlegung der Bahnstrecke, Ausbau der Bauzufahrten, sämtliche Kompensationsmaßnahmen und die bauzeitlichen und endgültigen Gewässerverlegungen und -anbindungen. Wie umfangreich ein solches Genehmigungsverfahren heute ist, zeigt folgende Zusammenstellung, wenn für die Einzelvorhaben die genehmigungsrechtliche Relevanz betrachtet wird:

- 5 x UVP-pflichtige Vorhaben
- 2 x UVP-pflichtige Vorhaben mit Einzelfallprüfung
- 7 x wasserrechtliche Planfeststellung
- 3 x wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Bewilligungen
- 1 x Abbaugenehmigung nach BNatschG

Die Aufstellung zeigt eindrucksvoll den abzuarbeitenden Genehmigungsumfang. Bisher waren bei vergleichbaren Vorhaben von Hochwasserrückhaltebecken die Planfeststellungsbeschlüsse bis zu 500 / 600 Seiten stark. Es ist fast zu erwarten, dass das überschritten werden wird. Denn es müssen darin nicht nur alle Einzelgenehmigungen erteilt werden, für alle beantragten und zugelassenen Ausnahmen werden auch die Begründungen und die Abwägungsgründe dokumentiert.

2.4 Erkenntnisse

Die Planung vom Beginn bis zur voraussichtlichen Entscheidung wird wohl etwa 20 Jahre dauern. Diese lange Dauer verursacht neben dem Unverständnis bei der vom Hochwasser betroffenen Bevölkerung jede Menge Schwierigkeiten, weil sich die Vorschriften, Randbedingungen und die Beurteilungs- und Genehmigungstatbestände massiv ändern. Einige Folgen:

- Wechselnde Mitarbeiter bei Ingenieurbüros, Behörden und Bauherrn

- Schwierige Dokumentation bei der Vielzahl der Entscheidungen im einem solchen langwierigen Planungsprozeß
- Detailliertheit entwickelt sich Planungsprozeß, d.h. Entscheidungen in frühen Stadien können nicht alle Erkenntnisse beinhalten
- Intensive Dynamik im Umgang mit den EU - Vorschriften zum Naturschutz
„Wachtelkönig - Urteil“ vom 21.06.2006
„West - Umfahrung Halle“ vom 17.01.2007
„Hufeisennase - Urteil“ zur Elbbrücke in Dresden
- Fehlende und unvollständige Datengrundlagen des Betrachtungsraumes (FFH – Gebiet, Flussgebiet) als originäre Landesaufgabe zur Eingriffs- und Beeinträchtigungsbeurteilung (z.B. FFH - Managementplanung, Angaben zu Gewässerstruktur, Gewässergüte)

Diese Schwierigkeiten erweisen sich bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen als hohe Hürden.

3 Randbedingungen und Umfeld für die Projektabwicklung

3.1 Personelle Voraussetzungen

Für die Bewältigung von ca. 60 Planungs- und Baumaßnahmen pro Kalenderjahr stehen im Sachbereich Planung und Bau des TSB 4 Bauleiter und eine technische Kraft zur Verfügung. Die rückläufigen Finanzen der öffentlichen Hand, die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel führen vermehrt zu Schwierigkeiten, geeignete Mitarbeiter zu finden und einzustellen. Wegen knapper Kassen und tariflicher Abkommen sind freie Stellen, auch wenn sie in der Regel unbefristet sind, nicht sonderlich attraktiv. Deswegen hält sich die Bewerberanzahl mit umfangreicher Berufserfahrung in Grenzen bzw. es besteht latent die Gefahr, dass Mitarbeiter zu besser dotierten Angeboten wechseln. Ergo: Gute Mitarbeiter zu bekommen ist schwer.

Wirft man einen Blick auf das Studium zum Bauingenieur, zum Dipl.-Ing, Master oder Bachelor für Wasserbau oder vergleichbare Abschlüsse stellt man fest, dass diese in den Grundlagen und der Vertiefung sehr vielfältig und breitgefächert ist. Dies war auch zu früheren Zeiten bereits so, wie ein Vergleich der Studieninhalte bei den wichtigsten fachspezifischen Universitäten und Hochschulen deutlich macht. Sowohl die Grundlagenfächer wie Statik, Baukonstruktion und Mechanik als auch die ingenieurtechnischen Inhalte wie z.B. Geologie / Hydrogeologie, Bodenmechanik / Baugrund bis hin zum konstruktiven Wasserbau, Hydraulik, technische Hydromechanik sind vertreten und vermitteln zumindest in Ansätzen ein breites Basiswissen. Dass dies aus Sicht des Autors in der heutigen Zeit nicht ausreichend für die Anforderungen ist, darauf wird später eingegangen.

Natürlich ist klar, dass mit dem Studium nur die Grundlagen für das Berufsleben geschaffen werden können und insbesondere in den ersten 5 Berufsjahren ein erheblicher Wissenszuwachs notwendig ist.

Für die Abwicklung von administrativen und allgemeinen Geschäftsvorgängen, sowie zunehmend auch für die Beschaffung, Nachweisführung und Abwicklung von Fördermitteln wird ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitszeit benötigt.

3.2 Materielle Voraussetzungen

Die für Projektabwicklung in der heutigen Zeit erforderlichen Ausstattungen, insbesondere im elektronischen Bereich und Kommunikationsmitteln wie geeignete Rechentechnik, Smartphone, fachspezifische Software stehen in der Regel zur Verfügung. Auch der Zugang zu Fachartikeln, Zeitschriften, Fachbüchern und ähnlichem wird gewährleistet, ebenso die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung durch Besuche von Lehrgängen, Seminaren, Tagungen usw.

Gerade der letzte Punkt stellt bei kleineren Institutionen, wie z.B. auch der TSB, einen unverzichtbaren Bestandteil zum fachlichen Gedankenaustausch mit Fachkollegen dar, da dieses wegen der Personalsituation nicht immer ausreichend innerhalb der Institution erfolgen kann.

3.3 Gesellschaftliche Bedingungen

Gerade bei langen Planungen spielen regelmäßig auch politische Konstellationen in der Landesregierung, sowie auch die politischen Würdenträger des Landtages eine Rolle. Die Macht- und Mehrheitsverhältnisse sowie politischen Grundeinstellungen wirken auf Strategien und Zielrichtungen beim Umgang mit bestimmten Themen. Dies kann unter Umständen zur zögerlichen Bearbeitung oder gar zum Stillstand von Projekten führen.

Die Vorhabengegner haben häufig erheblichen Sachverstand, insbesondere auch deswegen, da sich meist nur mit einem Thema auseinandergesetzt werden muss, z.B. Naturschutz, Eigentum, wirtschaftliche Interessen. Gegenüber steht ein Bauherr mit nicht nur dem Projektziel, sondern er hat auch die gesamten Projektbedingungen im Blick. Die durch den Bauherrn dann angebotenen Kompromisse, die aus der Abwägung aller Belange entstehen, werden häufig negiert.

Mit der vermehrt notwendigen Verwendung von europäischen und bundes- und landeseigenen Fördermitteln wächst auch der Zeitdruck, da Zuwendungen entweder nur kalenderjährlich oder im günstigeren Fall für den Zeitraum der Förderperiode zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass manchmal Zuwendungen auch nicht zum benötigten Zeitpunkt erfolgen, was ggf. die Mittelverwendung unmöglich macht. So können Erdbaumaßnahmen bei Fördermittelfreigaben im Herbst bis zum Jahresende nicht vertragsrechtskonform vergeben und ausgeführt werden.

Die stetigen Personalreduzierungen bei den Genehmigungsbehörden wirken auch bei der Projektabwicklung gerade in der Genehmigungsphase. Vielfältige Projekte erfordern umfangreiche Aufgaben in der Genehmigungspraxis, teilweise auch fehlende Detailkenntnisse führen leider dazu, dass Genehmigungsverfahren sehr oft buchstabengetreu und, zumindest gefühlt, ohne Abwägungsprozess und Nutzung des Einschätzungsspielraums abgewickelt werden. Natürlich gibt es davon auch positive Ausnahmen.

3.4 Zusammenfassung

Lange Planungsauern, Änderungen in der Politischen Landschaft und der gesellschaftlichen Akzeptanz von Vorhaben (grundsätzlich hat der Einzelne nichts dagegen, aber bitte nicht vor meiner Haustür), wechselnde Projektbearbeiter bei allen Beteiligten und zunehmender Zeit- und Kostendruck sind bei der Projektumsetzung kontraproduktiv.

Insbesondere für die Beurteilung von naturschutzfachlichen Aspekten dürfen erhobene Daten zu Flora und Fauna nicht älter als 5 Jahre sein, bei Abweichungen sind umfangreiche Begründungen zur Aktualität erforderlich. Es ist bereits mehrfach vorgekommen, dass Erfassungen und Kartierungen neu oder ergänzend erhoben werden mussten, weil die alten Daten für die Beurteilung nicht mehr herangezogen werden dürfen.

4 Was nun – Fortschritt und Entwicklung oder Stillstand

Vorgesagte Aspekte machen nur bedingt Mut. Vielen Widerständen, Einschränkungen und Misserfolgen zum Trotz steht aber sehr oft ein fast unbändiger Wille des Bauherrn für einen erfolgreichen Projektabschluss entgegen. Wichtig ist, sich Verbündete zu suchen, Akteure mit gleichen Zielrichtungen. So helfen z.B. beim HRB Straßberg mehrere Pro – Bürgerinitiativen, die sich in der Gesellschaft und in der Politik Gehör verschaffen.

Leider ist es heute aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der allseits verordneten Sparsamkeit nahezu unmöglich, perspektivische Entwicklungen in die Planung aufzunehmen und zu berücksichtigen. Wir sind heute noch dankbar, dass unsere Altvorderen bei bestimmten Investitionen zum Beispiel in manche städtische Kanalnetze oder andere Infrastruktur in die Zukunft gedacht, geplant und auch gebaut haben. Die Reduzierung auf den lediglich aktuellen Bedarf stellt jedoch aus meiner Sicht einen Fehler dar, da nach relativ kurzer Zeit Anpassungen vorgenommen werden müssen. So bleibt derzeit nur, Lösungen mit größtmöglicher Flexibilität umzusetzen und Vorkehrungen zu treffen, um ggf. später draufzusatteln, zu erweitern. Als Beispiel sei angeführt, Dämme von HRB so zu bauen, dass sie zukünftig unproblematisch erhöht werden können.

Auch die Gerichte, insbesondere die europäische Rechtsprechung will sicher nicht die Entwicklung per se verhindern, tut es aber mit Ihren Urteilen faktisch doch oder erschwert es immens.

Klagebefugnis zeitlich nicht begrenzbar

Die Klagebefugnis von Umweltverbänden in der Bundesrepublik regelt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Verbandsklagen sind nicht von der Verletzung von Rechten Einzelner abhängig, da sie die Rechte von Verbänden zu stark beschneiden (Urteil C-115/09 vom 22.05.2011). Auch die zeitliche Beschränkung hält der Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Blick auf Rechtsbehelfe lediglich bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen für unzulässig.

Ende der Präklusion

Mit Urteil C-137/14 vom 15.10.2015 des Europäischen Gerichtshof (EuGH) sind die in deutschen Gesetzen, u.a. in § 2 Abs. 3 UmwRG, enthaltenen Bestimmungen zur Präklusion als rechtswidrig beanstandet. Damit entsteht eine dermaßen große Unsicherheit, für die Genehmigungsbehörde und dem Vorhabensträger, weil praktisch nicht schon während des Genehmigungsverfahrens sondern erst mit Vorliegen der Genehmigung Rechtsmittel geltend gemacht werden müssen. Man kann durchaus spekulieren, ob damit der Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach VwVfG zukünftig unmöglich wird.

Ökologisierung des Wasserrechts

Den Plänen zur Vertiefung der Weser in ihrer jetzigen Form hat das Urteil C-461/13 vom 01.07.2015 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einen Riegel vorgeschoben. Die EU-Wasserrahmen-Richtlinie stehe einer weiteren Ausbaggerung eines schiffbaren Flusses entgegen. Der Mitgliedstaat ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Verschlechterung liegt dann vor, wenn: „ ... *sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert,*

auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“

Es ist unstrittig, dass Bauherrn, Planer und Behörden durchaus in der Vergangenheit den Fokus über das Vorhaben hinaus, zum Beispiel flussgebietsbezogen hatten, auch wenn dies nicht in Vorschriften und Richtlinien geregelt war bzw. gefordert wurde. Diese Betrachtungsweise wird insbesondere durch die WRRL heute auch gefordert. Aber es wird eine stärkere Detailtiefe als bisher verlangt und was hinzukommt die Auseinandersetzung mit den Wirkungen und Folgen. Und dafür fehlen leider viele Daten zum IST-Zustand als Grundlage der Beurteilung.

Gerade die letzten aufgeführten Urteile erschweren die Erlangung von rechtskräftigen Genehmigungen ungemein. Erinnern wir uns aber 15 Jahre zurück, gab es die ähnliche Konstellation mit unzähligen Gerichtsentscheidungen zur FFH - Richtlinie und zum Artenschutz, die auch erhebliche Unsicherheiten verursachten. Aber damit hat sich man inzwischen arrangiert, auch weil vieles durch die Rechtsprechung definiert wurde, wie damit umzugehen ist. Bei der WRRL stehen wir damit aber erst am Anfang und ich befürchte, dass viele Jahre vergehen werden, ehe der Umgang zur Selbstverständlichkeit wird und es zum allgemeinen Rüstzeug gehört.

Alles in allem kein guter Ausblick in die Zukunft, auf die Umsetzung von Wasserbauvorhaben.

5 Ansätze und Vorschläge zur Verbesserung

Den stetig wachsenden Anforderungen und Veränderungen werden wir uns sicherlich auch in der Zukunft stellen. Nachfolgende Gedankenansätze können vielleicht zur Bewältigung beitragen.

5.1 Berufliche Ausbildung / Berufseinstieg / Projektorganisation

Wenn man Ausbildungsinhalte der Universitäten und Hochschulen für Wasserbauer o.ä. von damals und heute mit den Anforderungen an die Projektabwicklung vergleicht, fällt auf, dass viele Dinge nicht gelehrt werden. Von einem studierten Wasserbauer als Mitarbeiter bei einem Bauherrn wird die Beherrschung der gesamten Komplexität des Bauwesens, des Wasserwesens und des Naturschutzes verlangt. Naturgemäß kann ein Studium Ausbildung in 6 - 10 Semestern nicht die kompletten Anforderungsbedingungen abdecken, jedoch sollte überlegt werden, ob bestimmte Ausbildungsinhalte durch andere ersetzt werden können. Diese neuen könnten sein:

- Projektmanagement und Projektkoordination
- rechtliche Grundlagen im Wasser-, Naturschutz- und Bauordnungsrecht
- ggf. Kommunikation und Mediation zur Bewältigung von Schwierigkeiten

Auch sollte geprüft werden, ob bei schwierigen und zeitaufwendigen Projekten Neueinsteiger oder Jungabsolventen als Back - Up für erfahrene Projektbearbeiter beigestellt werden können. Natürlich sind damit Kosten verbunden, es stellt jedoch eine Investition in die Zukunft durch Wissenszuwachs, Sammeln von Erfahrungen und Lerneffekte bei Berufseinsteigern dar.

Gerade in frühen Planungsphasen müssen alle am Vorhaben Beteiligten, also auch die Behörden, das Suchen von Lösungen und Planungsansätzen ohne gedankliche Schranken zulassen. Nur so kann vermieden werden, dass eine frühzeitige Fixierung die Kompromissbereitschaft oder die Umkehr zu besseren Lösungen nahezu unmöglich macht.

Und der Bauherr muss mit den Ingenieurbüros annähernd Schritt halten. Es wird bei größeren Projekten vom Dienstleister verlangt, dass Teams mit Mitarbeitern der einzelnen Fachdisziplinen gebildet werden. Diese grundsätzlich zu begrüßende Vorgehensweise findet auf Seiten des Bauherrn keine Fortsetzung. Wegen schlanker Personalkapazitäten verbleibt wenig Zeit für die Projektbetreuung, es werden notwendige Projektentscheidungen nicht rechtzeitig getroffen. Hier ist nach meiner Meinung Nachholbedarf.

5.2 Nutzung aller Regelungen in Gesetzen

Sowohl die europäischen Richtlinien als auch die Gesetze im Bundes- und Landesrecht haben für sehr viele Tatbestände Ausnahmemöglichkeiten geschaffen. Dies betrifft z.B. Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie, den § 39 des BNatSchG oder den § 31 des WHG. Leider wird gerade bei den Genehmigungsbehörden davon zu wenig Gebrauch gemacht, weil mit dem Zulassen von Ausnahmen zum einen ein Abwägungsprozess stattfindet, der zum anderen auch noch ausreichend und rechtssicher dokumentiert werden muss.

Auf den § 1 BNatSchG möchte ich besonders eingehen. Darin werden Aussagen zum Landschaftsbild und zur Zulässigkeit von Veränderungen getätigt. Als zum Landschaftsbild zugehörig werden u.a. auch unsere historisch gewachsenen Kulturlandschaften aufgeführt. Dies bedeutet, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahrhunderten unsere Umgebung mitprägt.

Verwiesen sei auf markante und herausragende Ingenieurbauwerke, z.B. das Pretziener Wehr bei Magdeburg oder viele abgeschlossene Steinbrüche. Wenn aber heute Projekte in das Landschaftsbild eingreifen, wird dies sofort als negative Veränderung abgelehnt.

Es ist oft festzustellen, dass der Horizont für die Lösung von Problemen oder die Suche nach Kompensationsmöglichkeiten im Naturschutz zu kleinteilig ist und die sich bietenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden. So ist zum Beispiel in Sachsen-Anhalt wie auch in anderen Bundesländern ein Kompensationsausgleich nicht nur am Eingriffsort, sondern auch innerhalb des Naturraums möglich. Wenn man berücksichtigt, dass zum Beispiel Sachsen-Anhalt mit über 20.000 km² in nur 5 Naturräume aufgeteilt ist, erahnt man, welche Möglichkeiten sich auftun.

5.3 Kommunikation

Wir müssen die mit unseren Vorhaben verbundenen Vorteile noch deutlicher und vor allem sehr plakativ angeben. Und wir sollten aus unserem „internen Zirkel“ raus, nicht nur Informationen und Diskussion mit Fachkollegen von Bauherrn, Ingenieurbüros und Behörden.

Wir erfüllen mit der Bereitstellung von Trinkwasser, dem Hochwasserschutz, der Schifffahrt und der Energieerzeugung elementare Aufgaben in der Gesellschaft. Das gehört zur Selbstverständlichkeit des Lebens, aber deren Ausbleiben und Nichtvorhandensein erhebliche Beeinträchtigungen und Einschränkungen nach sich ziehen. Es ist heute selbstverständlich, dass Wasser und Energie uneingeschränkt zur Verfügung steht. Über den damit verbundenen Aufwand besteht in weiten Teilen der Bevölkerung keine Kenntnis. Außerdem schaffen wir Ingenieure erhebliche Werte. Nach Veröffentlichungen des VDI betrug die Wertschöpfung von 1,6 Millionen Ingenieuren in 2013 etwa 197 Milliarden Euro, das sind 2/3 des Bundeshaushaltes. Das müssen wir der Gesellschaft, der Bevölkerung ständig klarmachen. Hier sehe ich erhebliches Potential, welches durch die Berufsverbände und Vereinigungen wie VDI, DWA und BWK stärker unterstützt werden muss, Lobbyarbeit also.

Es ist auch nicht so reißerisch über positive Dinge oder Vermeidung von Schwierigkeiten zu kommunizieren, da die schnelllebige und rasante Medienlandschaft nur noch mit negativen Schlagzeilen punktet. Wir müssen es aber tun, um im Fokus zu bleiben.

Gerade bei größeren Investitionen fehlt manchmal zu Beginn der Planungen die notwendige Ehrlichkeit und Klarheit bei der Angabe der Kosten, da davon die Entscheidungen Pro oder Kontra eines Vorhabens abhängig sind. Dies führt im weiteren Planungs- und Bauprozess sehr oft zu Revidierungen, die an der Glaubwürdigkeit rütteln. Es wäre durchaus akzeptabel, Vorhaben zumindest zu verschieben, wie es auch im privaten Bereich üblich ist.

Zum Schluss noch ein Wunsch bzw. Appell. Für die Umsetzung von Vorhaben brauchen wir die gesellschaftliche Akzeptanz und die uneingeschränkte Unterstützung von Entscheidungsträgern in der Politik. Dafür müssen zukünftig klare Bekenntnisse her. Die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen müssen, wovon wir nach meiner Meinung derzeit entfernt sind, stimmen, dann entwickelt sich die Gesellschaft weiter und wir können Wasserbauvorhaben umsetzen.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Andreas Rudolf
Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt
Timmenröder Straße 1a, 38889 Blankenburg
rudolf@talsperren-lsa.de